

# Sitzungsvorlage

Datum: 15.11.2016  
Drucksache Nr.: **16/0432**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

### **Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung). Die als Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für das Bestattungswesen wurde den Mitgliedern der Gebührenkommission am 28.11.2016 vorgestellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation war das Ergebnis der Betriebsabrechnung „Bestattungswesen“ des Jahres 2015 sowie die Mittelanmeldungen für den Haushalt 2017. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Anwendung eines unveränderten kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5 % ermittelt. Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden vom Wiederbeschaffungswert berechnet. In die Gebührenkalkulation 2017 floss die Kostenunterdeckung von 16.454 € aus dem Jahr 2015 zu einem Drittel mit ein.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ wurde allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Gebührenkommission übersandt.

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen ist nicht prognostizierbar, da diese von der Anzahl der Sterbefälle und der jeweiligen Auswahl der Bestattungsart abhängig ist.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.